

Netzanschlussvertrag (Strom)

Vertragsnummer: NAV _____

Zwischen

BEW Netze GmbH
Sonnenweg 30
51688 Wipperfürth

- nachfolgend „Netzbetreiber“ oder „VNB“ genannt -

und

- nachfolgend „Anschlussnutzer“ oder „Kunde“ genannt -

- gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der Anschluss elektrischer Anlagen des Kunden an das Verteilnetz des Verteilnetzbetreibers über den Netzanschluss und dessen weiterer Betrieb. Der Anschluss ist in der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“ näher beschrieben.

§ 2 Vertragsvoraussetzung

Für neu herzustellende Anschlüsse ist Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrages das vom Kunden angenommene „Angebot zur Anschlusserrstellung“, das diesem Vertrag beiliegt. Für bereits hergestellte und in Betrieb genommene Anschlüsse gilt Satz 1 nicht.

§ 3 Hauptleistungspflichten

Der Verteilnetzbetreiber hält den Anschluss am Netzanschlusspunkt für Bezug und Einspeisung vor.

Der Verteilnetzbetreiber hält die Netzanschlusskapazität für den Bezug und eine Kapazität für Einspeiseleistung am Netzanschlusspunkt vor.

Der Kunde ist berechtigt, elektrische Anlagen an diesen Netzanschluss anzuschließen.

Der Kunde ist berechtigt, Dritten die Anschlussnutzung des Netzanschlusses bis zur Höhe der Netzanschlusskapazität für den Bezug und bis zur Höhe der Kapazität für Einspeiseleistung zu ermöglichen.

§ 4 Anlagen/Weitere vertragliche Regelungen

Die folgenden beigefügten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

1. „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“
2. „Allgemeine Anschlussbedingungen Netzanschluss (Strom)“ mit Gültigkeitsstand
3. „Technische Anschlussbedingungen (Strom)“
4. „Preisregelung Netzanschluss (Strom)“
5. „Zustimmung des Grundstückseigentümers (Strom)“, sofern Anschlussnehmer nicht Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist
6. „Begriffsbestimmungen (Strom)“
7. „Ergänzungsvereinbarung zum Netzanschlussvertrag“

§ 5 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am TT-MM-JJJJ und läuft auf unbestimmte Zeit.

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages werden alle vorhergehenden Vereinbarungen den Netzanschluss betreffend einvernehmlich zu diesem Datum beendet.

§ 6 Beendigung und Anpassung des Vertragsverhältnisses

Im Fall des Eigentumsübergangs an der Kundenanlage ist der Kunde verpflichtet, dem VNB den Eigentumsübergang und den neuen Eigentümer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Die Vertragspartner können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats jederzeit kündigen. Die Anschlusspflicht des VNB zu seinen allgemeinen Bedingungen im Sinne des § 17 EnWG bleibt hiervon unberührt.

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB durch die Vertragspartner bleibt unberührt.

Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) ist der VNB berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Der VNB ist berechtigt, die Anpassung des Vertrages zu verlangen in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen.

Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Rechtsnachfolge

Die Übertragung dieses Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen. Eine Zustimmung des anderen Vertragspartners ist entbehrlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, dem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn sich aus sonstigen Gründen ein Änderungs- oder Anpassungsbedarf ergibt, insbesondere bei Maßnahmen oder bestandskräftigen Verfügungen der Bundesnetzagentur.

§ 9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist 51688 Wipperfürth.

Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

....., den
 (Ort) (Datum)

.....
(Name)

Wipperfürth....., den
 (Ort) (Datum)

i. V. Thomas Erbslöher

i. A. Michael Kaps

BEW Netze GmbH